Arbeiter-, Roll- und Sportverein „Solidarität“ von 1898 Mainz e.V.

Vereinssatzung

(Stand: April 2026)

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen

 „Arbeiter-, Roll- und Sportverein „Solidarität“ von 1898 Mainz e.V.“
 Der Verein führt als Kurzname „**ARSV Mainz e.V.**“

2. Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied im **Rad- und Kraftfahrerbund Solidarität Deutschland 1896 e.V. (RKB Solidarität).** Er erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Der Verein kann Mitglied weiterer sportlicher Fachverbände werden.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

 a) Förderung des Breiten- und Gesundheitssports
 b) Förderung des Kinder- und Jugendsports
 c) Durchführung von Trainings- und Übungsbetrieb
 d) Organisation sportlicher Veranstaltungen
 e) Förderung insbesondere des Roll- und Radsports
 f) Durchführung von Kinderturnen
 g) Förderung des Erwerbs des Deutschen Sportabzeichens
 h) Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern und Trainern

4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Tätigkeiten für den Verein können im Rahmen der gesetzlichen und steuerlichen Bestimmungen angemessen vergütet werden. Dies gilt insbesondere für Vergütungen im Rahmen der Übungsleiterpauschale und der Ehrenamtspauschale. Grundlage hierfür ist ein Vorstandsbeschluss und/oder eine vertragliche Vereinbarung.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags ist ohne Angabe von Gründen gültig.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag in Textform einen unterjährigen Austritt zulassen. Über einen unterjährigen Austritt entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Anspruch auf vollständige oder anteilige Rückerstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge oder Gebühren besteht in diesem Fall nicht. Bereits entstandene oder vom Verein zu entrichtende Verbands-, Versicherungs- oder sonstige Umlagekosten können nicht erstattet werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner fälligen Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge oder Leihgebühren im Rückstand ist und trotz Mahnung in Textform unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

 Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied binnen eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses in Textform die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen und die Einrichtungen und das Inventar des Vereins im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und der Vereinsordnung zu nutzen.
2. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
4. Mitglieder, die am Trainings- und Wettkampfbetrieb teilnehmen, sind verpflichtet, die sportlichen Angebote des Vereins regelmäßig wahrzunehmen und an Wettkämpfen sowie Vereinsveranstaltungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten mitzuwirken. Bei Verhinderung ist eine rechtzeitige Abmeldung gegenüber den verantwortlichen Übungsleiterinnen und Übungsleitern oder dem Vorstand erforderlich. Die im Rahmen des Sportbetriebs erlassenen Regelungen sowie die fachlichen Anweisungen der hierfür verantwortlichen Personen sind zu beachten.

§6 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge sowie Aufnahme- und ggf. weitere Gebühren.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitrags- und Gebührenordnung, in der insbesondere Art, Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren geregelt werden.
3. Die Mitgliedsbeiträge können nach Mitgliedsgruppen differenziert werden.
4. Beiträge und Gebühren sind im Voraus fällig.
5. Der Vorstand ist ausnahmsweise berechtigt, Mitgliedsbeiträge ohne Beschluss der Mitgliederversammlung anzupassen, soweit dies zur Weitergabe nachweisbarer Erhöhungen von Verbandsbeiträgen, Versicherungsbeiträgen, gesetzlichen Abgaben oder sonstigen unmittelbar durch Dritte vorgegebenen, nicht beeinflussbaren Kosten erforderlich ist. Die Anpassung darf nur im Umfang der tatsächlichen Kostensteigerung und maximal einmal im Jahr erfolgen. Die Mitglieder sind hierüber rechtzeitig in Textform zu informieren. Im Übrigen bleibt die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unberührt.
6. Die Beitragspflicht endet mit Wirksamwerden der Beendigung der Mitgliedschaft. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
7. Über Stundungen, Ratenzahlungen oder Erlass von Beiträgen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
8. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitz
 - dem 2. Vorsitz
 - der Kassenführung
 - der Schriftführung
 - der Jugendleitung
 - bis zu vier Sportbereichs-/Fachleitungen
 - bis zu vier Beisitzenden
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitz, der 2. Vorsitz und die Kassenführung.
3. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vertreten.

§9 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
d) die Aufnahme sowie den Ausschluss von Mitgliedern,
e) der Erlass von Vereinsordnungen sowie die Bildung von Aufgabenbereichen und Abteilungen.

Die gesetzliche Vertretung des Vereins erfolgt ausschließlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB gemäß § 8 Absatz 2 und 3 dieser Satzung.

§10 Bestellung des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung kommissarisch in den Vorstand zu berufen.

§11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitz, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertretung, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter ein Mitglied des Vorstands im Sinne des § 26 BGB, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Protokollführung sowie von dem 1. Vorsitz, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertretung oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

a) Änderungen der Satzung,
b) die Festsetzung von Beiträgen und Gebühren,
c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
f) die Auflösung des Vereins.

§13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform (primär E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
4. Mitgliederversammlungen können als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung oder als hybride Versammlung durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet über die Form. Bei virtuellen oder hybriden Versammlungen muss sichergestellt sein, dass die Mitglieder ihre Mitgliedsrechte, insbesondere Rede-, Antrags- und Stimmrechte, ausüben können. Zur Abstimmung können auch Abstimmungstools verwendet werden. Der Vorstand bestimmt das technische Verfahren und stellt insbesondere die eindeutige Identifizierung der Mitglieder in geeigneter Weise sicher. Bei technischen Störungen, die eine ordnungsgemäße Durchführung der Mitgliederversammlung wesentlich

beeinträchtigen, kann die Versammlungsleitung die Mitgliederversammlung unterbrechen oder vertagen; in diesem Fall ist eine neue Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Einladungsfrist einzuberufen.

§14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitz des Vorstands, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertretung und bei dessen Verhinderung von einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleitung geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidierender die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidierenden ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks richten sich nach § 33 BGB. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Protokollführung und von der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist.

§15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren bestellt. Der Verein wird durch zwei Liquidatoren gemeinsam vertreten.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an **RKB Solidarität Deutschland 1896 e.V.,** sofern dieser steuerbegünstigt ist**,** oder, falls dieser nicht mehr besteht oder nicht mehr steuerbegünstigt ist, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für die Förderung des Sports.

§16 Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen besteht aus sämtlichen Vermögenswerten des Vereins, insbesondere aus
 a) Geldmitteln und Bankguthaben
 b) Inventar und Sportgeräten
 c) sonstiger vereinseigener Ausstattung
 d) Forderungen und sonstigen Vermögensrechten.
2. Überschüsse aus Vereinsveranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.
3. Das Vereinsvermögen darf ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§17 Haftung

1. Der Verein, seine Organmitglieder und die für den Verein tätigen Personen haften gegenüber den Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Ansprüche Dritter, soweit eine Haftung gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
2. Ehrenamtlich tätige Organmitglieder und besondere Vertreter sowie Vereinsmitglieder haften gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit (§§ 31a, 31b BGB).
3. Der Verein unterhält im Rahmen seiner Möglichkeiten Versicherungen zur Absicherung seiner Mitglieder. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

§18 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder, soweit dies erforderlich ist, unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung.

Daten können, soweit erforderlich, zur Erfüllung der Verbandsmitgliedschaft an den RKB Solidarität übermittelt werden.

§19 Sprachliche Gleichstellung

Soweit in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen in männlicher Form verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers). Die Verwendung erfolgt ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit.